

§ 29 BauVOLuFw § 29

BauVOLuFw - Bauarbeiterschutzverordnung – BauVOLuFw

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Bei der Aufstellung von überwiegend aus brennbaren Stoffen bestehenden Bauunterkünften und -Behelfsbauten für den Betrieb von Werkstätten und für die Lagerung von Bau- und Arbeitsstoffen sind ausreichende Abstände zwischen den genannten Gebäuden einzuhalten, um einer Brandübertragung vorzubeugen und im Gefahrenfalle eine Tätigkeit der -Feuerwehr nicht zu behindern. Behelfsbauten für die -Lagerung von leicht entzündlichen oder brennbaren Stoffen sind außen deutlich zu kennzeichnen. Die Grundsätze der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung sind durch die Kennzeichnungsverordnung – KennV, BGBl. II Nr. 101/1997, geregelt.

In Kraft seit 24.12.2003 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at